

Gemeinde 71287 Weissach  
Landkreis Böblingen

## Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen beim Bau von Regenwassernutzungsanlagen

Fassung vom 09.03.2009



## **Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen beim Bau von Regenwassernutzungsanlagen**

§ 1 Allgemeines .....	3
§ 2 Gegenstand der Förderung .....	3
§ 3 Voraussetzung für die Förderung .....	3
§ 4 Höhe des Zuschusses .....	4
§ 5 Antragstellung und Antragsverfahren .....	5
§ 6 Bewilligung .....	5
§ 7 Auszahlung .....	5
§ 8 Rückforderung des Zuschusses .....	6

# **Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen beim Bau von Regenwassernutzungsanlagen**

## **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Weissach fördert die erstmalige Herstellung beziehungsweise Errichtung von Regenwassernutzungsanlagen. Die Ziele der Förderung sind:

1. Einsparung von Trinkwasser in Privathaushalten und Gewerbebetrieben durch die Benutzung von Regenwasser insbesondere für Wasch- und Putzzwecke, zur Toilettenspülung und für die Gartenbewässerung.
2. Beitrag zur Schonung und Verbesserung der Grundwasservorräte und damit Umweltschutz.

## **§ 2 Gegenstand der Förderung**

- (1) Auf Antrag werden Regenwassernutzungsanlagen für Gebäude gefördert, sofern die Voraussetzungen des Paragraph 3 erfüllt sind.
- (2) Der Einbau und die Installation einer Regenwassernutzungsanlagen für eine Nutzung ausschließlich zu Gießzwecken in Gärten beziehungsweise nur außerhalb des Gebäudes (nur Außenanlagen) wird nicht gefördert. Eine Kombination zwischen Nutzung der Regenwassernutzungsanlage in- und außerhalb von Gebäuden ist aber förderfähig.
- (3) Der Antragsteller hat auf den Zuschuß keinen Rechtsanspruch. Die Förderung im Rahmen dieser Förderrichtlinien für Regenwassernutzungsanlagen ist eine Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde Weissach im Rahmen des jährlich vom Gemeinderat bei der Haushaltsplanung festzulegenden Planansatzes bei den Förderungsmitteln.

## **§ 3 Voraussetzung für die Förderung**

Folgende Voraussetzungen für die Förderung von Regenwassernutzungsanlagen müssen vorliegen:

1. Pro Gebäude kann nur eine Anlage gefördert werden.
2. Die Anlage kann als unterirdische Zisterne oder als Kellertank errichtet werden.
3. Anlagen, die ausschließlich Dachablaufwasser nutzen, sind ebenfalls förderfähig.
4. Der Förderantrag muß mindestens einen Monat vor Beginn der Baumaßnahme schriftlich nach Paragraph 5 bei der Gemeinde Weissach beantragt werden.
5. Die Größe beziehungsweise Dimensionierung der Anlage ist auf das geplante beziehungsweise vorhandene Gebäude auszurichten beziehungsweise anzupassen. Auf Paragraph 5 Absatz 2 Nummer 8 wird hingewiesen.
6. Beim Bau und der Installation der Regenwassernutzungsanlagen müssen die einschlägigen Bestimmungen nach der Trinkwasserverordnung und den DIN-Vorschriften erfüllt werden. Dazu gehören insbesondere die DIN-Vorschriften über „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ und die „Technischen Bestimmungen für den Bau und das Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DGVW)“.  
Danach ist vor allem zu beachten:

- Regenwasser ist kein Trinkwasser, deshalb muss das Leitungssystem für die Regenwassernutzungsanlage vollkommen vom Leitungssystem der Trinkwasserversorgung getrennt sein! Die Leitungssysteme müssen dort, wo sie nicht erdverlegt sind, farblich unterschiedlich gekennzeichnet werden.
  - Das Rohr einer eventuellen Trinkwassernoteinspeisung (bei mangelndem Regenwasser) muss mindestens 15 cm über dem Wasserüberlaufstutzen der Regenwassernutzungsanlage angebracht sein, um den Einlauf von Regenwasser in das Trinkwasserleitungssystem auszuschließen.
  - An der Zisterne ist eine Überlaufleitung mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation zu installieren.
  - An jeder Entnahmestelle des Regenwassers muss ein Hinweisschild mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ und einem entsprechendem Symbol angebracht sein.
  - Um Verwechslungen auszuschließen, dürfen im Haus keine frei zugänglichen Entnahmestellen (Wasserhähne) sein.
  - Alle Entnahmestellen von Regenwasser aus der Regenwassernutzungsanlage sind unbedingt zusätzlich durch einen abnehmbaren Drehgriff (Kindersicherung) zu sichern.
7. Die Regenwassernutzungsanlage ist von einem anerkannten Fachbetrieb, Handwerksbetrieb oder Institut des Installationsgewerbes nach den gültigen DIN-Vorschriften und den neuesten Regeln der Technik (Nummer 6) einzubauen und zu installieren. Die ausführende Firma hat über den Typ sowie über den ordnungsgemäßen Einbau beziehungsweise Installation der Regenwassernutzungsanlage ein Zertifikat vorzulegen.
  8. Die Gemeinde Weissach verzichtet bei der bezuschussten Regenwassernutzungsanlage widerruflich auf die Erhebung einer Wassergebühr für das im Haushalt genutzte Brauchwasser. Ein Wasserzähler muss aber für das im Haushalt genutzte Brauchwasser. Eine Wasserzähleranlage muss für das im Haushalt genutzte Brauchwasser vom Antragsteller vorgesehen werden. Der Wasserzähler wird von der Gemeinde gestellt und installiert.
  9. Gefördert wird nur der erstmalige Einbau und Installation der Regenwassernutzungsanlage oder Regenwasserversickerungsanlage. Unterhaltungs-, Modernisierungs- oder Erweiterungsmaßnahmen sind nicht förderfähig.
  10. Bausätze zur Selbstmontage (Eigenleistung) dürfen nur von anerkannten Fachfirmen und Ingenieurbüros bezogen werden. Eine in Eigenleistung gebaute Anlage muss durch einen Fachmann, der von der Gemeinde beauftragt ist, gegen eine vom Antragsteller zu zahlende Gebühr abgenommen werden.
  11. Die Förderung erfolgt im Rahmen der vom Gemeinderat bei der jährlichen Haushaltsplanung festzusetzenden Fördermittel. Die Förderung erfolgt in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Förderanträge. Gehen Förderanträge in einem Kalenderjahr (Haushaltsjahr) ein, nachdem bereits der Planansatz der Fördermittel für das Haushaltsjahr aufgebraucht ist, so werden die Förderanträge in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs mit dem Haushaltsplanansatz des folgenden Kalenderjahres (Haushaltsjahres) zu Beginn dieses nächsten Haushaltsjahres bezuschusst.

#### **§ 4 Höhe des Zuschusses**

Die Höhe des Zuschusses beträgt:

1. für Regenwassernutzungsanlagen ab 4 Kubikmeter bis 8 Kubikmeter Speichervolumen:  
pauschal 1.000 €
2. für Regenwassernutzungsanlagen mit mehr als 8 Kubikmeter Speichervolumen:  
pauschal 1.500 €

## **§ 5 Antragstellung und Antragsverfahren**

- (1) Grundstückseigentümer, die ein Gebäude auf der Gemarkung Weissach haben, können einen Förderungsantrag stellen. Mieter beziehungsweise Nutzungsberechtigte können einen Antrag nur dann stellen, wenn sie eine Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers vorlegen.
- (2) Der Förderantrag ist bei der Gemeinde Weissach schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars und unter vollständiger Angabe der nachfolgenden Daten vor dem Einbau beziehungsweise vor der Installation der Regenwassernutzungsanlage – mindestens einen Monat vorher – zu stellen:
  1. Vollständige Anschrift des Antragstellers mit Bankverbindung
  2. Angabe des Grundstücks mit Flurstücknummer
  3. Lageplan des Grundstücks sowie Bauzeichnungen in Form von Grundriss- und Schnittzeichnungen des Gebäudes, auf denen der Einbau und die Installation der Regenwassernutzungsanlage dargestellt ist.
  4. Baubeschreibung beziehungsweise Zertifikat der geplanten Anlage mit Angaben über die Art, die Größe, die Beschaffenheit und die Gestaltung.
  5. Auflistung der sanitären Einrichtungen und der sonstigen Anlagen, getrennt nach Wohneinheiten, die an das Leitungssystem der Regenwassernutzungsanlage angeschlossen werden sollen.
  6. Eine eventuell erforderliche Baugenehmigung und wasserrechtliche Genehmigung durch das Landratsamt Böblingen sowie die notwendige Genehmigung der Regenwassernutzungsanlage durch die Gemeinde ist vorher einzuholen und mit dem Förderantrag vorzulegen.
  7. Mit dem Förderantrag ist gegebenenfalls ein Antrag auf Teilbefreiung vom Benutzungszwang der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Weissach zu verbinden.
  8. Verbindlicher Nachweis beziehungsweise Bestätigung eines anerkannten Fachbetriebs, Handwerksbetriebs oder Instituts des Installationsgewerbes, dass die geplante Anlage bezüglich Art, Größe und Beschaffenheit in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des Gebäudes beziehungsweise zur Grundstücksfläche steht und nicht über Bedarf ausgerichtet ist.

## **§ 6 Bewilligung**

- (1) Nach Prüfung der nach Paragraph 5 eingereichten Antragsunterlagen erhält der Antragsteller eine Mitteilung, ob beziehungsweise inwieweit die Maßnahme durch die Gemeinde nach diesen Förderungsrichtlinien bezuschusst wird. Die Gemeinde Weissach entscheidet als Bewilligungsstelle über den Förderantrag nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Ein einklagbarer Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

## **§ 7 Auszahlung**

Der nach diesen Förderungsrichtlinien gewährte Zuschuss wird dem Antragsteller auf das von ihm im Antrag angegebene Konto überwiesen, wenn

1. die Regenwassernutzungsanlage hergestellt und funktionsfähig ist,
2. Kopien von den Rechnungen der ausführenden Firma über die dem Antragsteller tatsächlich entstandenen Kosten vorliegen und
3. die ausführende Fachfirma über den Typ sowie über den ordnungsgemäßen Einbau beziehungsweise Installation der Regenwassernutzungsanlage ein Zertifikat vorgelegt hat. Ergänzend hält sich die Gemeinde eine eigene Abnahme vor.

### **§ 8 Rückforderung des Zuschusses**

Die Gemeinde Weissach behält sich die gesamte oder teilweise Rückforderung des gezahlten Zuschusses innerhalb von fünf Jahren seit der Mitteilung über die Gewährung des Zuschusses (Datum der Mitteilung) vor, wenn nachträglich eine oder mehrere der nachfolgenden Tatsachen bekanntwerden:

1. Der Antragsteller hat vorsätzlich oder grob fahrlässig bei der Antragstellung nach Paragraph 5 falsche beziehungsweise unkorrekte Angaben gemacht. In diesem Fall wird der gezahlte Zuschuß vollständig zurückgefordert.
2. Eine oder mehrere Bestimmungen der Förderungsvoraussetzungen nach Paragraph 3 ist oder sind nachträglich weggefallen.
3. Der Antragsteller nimmt beziehungsweise behält die Anlage nicht in Betrieb.
4. Der Antragsteller lässt eine defekt gewordene Anlage nicht wieder funktionsfähig auf seine Kosten durch eine Fachfirma reparieren.